



Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft

Investitionsdarlehen

Zweck

Der Bund fördert mit zinsfreien Investitionsdarlehen zweckmässige landwirtschaftliche Strukturen. Er beabsichtigt damit insbesondere:

- eine bessere Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft und in begrenztem Masse auch des produzierenden Gartenbaus und gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet, welche lokal produzierte landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse mit hoher Wertschöpfung verarbeiten und vermarkten.
- eine Senkung der Produktionskosten
- eine Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum
- einen Beitrag zur Verwirklichung ökologischer und raumplanerischer Ziele
- eine erleichterte Realisierung des Tier- und Gewässerschutzes
- die Förderung besonders tierfreundlicher Stallhaltungssysteme

Mit pauschalen Investitionshilfen wird der unternehmerische Handlungsspielraum des Betriebsleiters vergrössert. Er übernimmt in diesem System aber auch mehr Eigenverantwortung für seine Investitionsentscheide.

Junge, gut ausgebildete Landwirte können spezielle Starthilfedarlehen beanspruchen.

A. Gesetzliche Grundlagen

- Landwirtschaftsgesetz (LwG) vom 29. April 1998 Art. 87 bis 112, in Kraft seit 1. Jan. 1999
- Strukturverbesserungsverordnung des Bundes (SVV) vom 7. Dezember 1998
- Verordnung des BLW über landwirtschaftliche Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) vom 26. November 2003
- Verordnung des BLW über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV) vom 26. November 2003
- Verordnung des BLW über Landwirtschaftliche Begriffe und Anerkennung von Betriebsformen (LBV) vom 7. Dezember 1998

B. Investitionsdarlehen für einzelbetriebliche Massnahmen

B.1 Eintretensbedingungen

Die Gewährung eines Investitionsdarlehens ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der Betrieb bietet, allenfalls zusammen mit einem nichtlandwirtschaftlichen Zuerwerb, längerfristig eine ausreichende Existenz.
- b) Der Betrieb wird rationell bewirtschaftet.
- c) Der Gesuchsteller setzt soweit zumutbar eigene Mittel und Kredite ein.
- d) Der Gesuchsteller verfügt über eine geeignete Ausbildung.
- e) Das steuerbare Einkommen nach Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer liegt unter CHF 80'000.- (für Verheiratete CHF 120'000.-) und das bereinigte Vermögen (Reinvermögen abzüglich Pächtervermögen) vor der Investition unter CHF 800'000.-. Übersteigen Einkommen und/oder Vermögen diese Grenzwerte, wird die Investitionshilfe gekürzt.
- f) Der Betrieb konnte bzw. kann zu angemessenen Bedingungen übernommen werden (innerhalb der Familie gemäss BGG, ausserhalb max. zum 2,5-fachen Ertragswert)

Betriebe mit weniger als 1,25 SAK können im Kanton Zug nicht unterstützt werden. Für neue Oekonomiegebäude (Scheune mit Futter- und Jauchelageraum) oder gleichwertige Umbauten müssen 1,75 SAK in der Talzone bzw. 1.50 SAK in der Hügelzone und Bergzone 1 - 4 ausgewiesen sein.

B.2 Unterstützte Objekte

Eigentümer, die ihr landwirtschaftliches Gewerbe selber bewirtschaften, aber unter gewissen Voraussetzungen auch Pächter, erhalten Investitionsdarlehen:

- a) als einmalige Starthilfe für Junglandwirte mit abgeschlossener landwirtschaftlicher Grundausbildung mit Eidg. Fähigkeitszeugnis bis zum vollendeten 35. Altersjahr
- b) für den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Ökonomiegebäuden sowie landwirtschaftlichen Wohnhäusern; letztere nur für den Eigenbedarf (max. 2 Wg. pro Betrieb)
- c) für den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inkl. Einrichtungen
- d) für den Kauf von Wohn-, Ökonomie- und Alpgebäude von Dritten anstelle von baulichen Massnahmen
- e) für bauliche Massnahmen zur Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeit, wie Agrotourismus, Direktvermarktung oder Energieerzeugung
- f) für Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen (Hagelnetze, Regenabdeckungen, Hochtunnel etc.)

Pächter können unter gewissen Voraussetzungen auch Investitionsdarlehen für den Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten erhalten.

Berufsfischerei und Fischzuchtbetriebe können Investitionsdarlehen erhalten für den Ausbau von Verarbeitungs- und Verkaufslokalen.

Eigentümer von Betrieben für den produzierenden Gartenbau können Investitionsdarlehen erhalten für:

- a) Gewächshäuser
- b) Betriebsnotwendige Produktions- und Lagergebäude
- c) Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen wie Witterungsschutz, Hochtunnel etc. (keine Maschinen und Pflanzen)

Gewerbliche Kleinbetriebe im Berggebiet, welche lokal produzierte landw. Rohstoffe verarbeiten, können unter gewissen Voraussetzungen Investitionsdarlehen erhalten für Bauten zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung ihrer Produkte.

B.3 Pauschale Ansätze**B.3.1 Starthilfe**

Diese wird aufgrund der landw. Begriffsverordnung nach Standard-Arbeitskräften (SAK) gewährt. Die Höhe beträgt ab 1,25 SAK CHF 110'000.- und erhöht sich pro 0,25 SAK um CHF 10'000.- bis zu einem Maximum von 5,0 SAK bzw. CHF 260'000.-.

B.3.2 Wohnhäuser

Betriebsleiterwohnhaus mit Altenteil	CHF 200'000.-
Betriebsleiterwohnhaus	CHF 160'000.-
Stöckli	CHF 120'000.-

Bei Wohnhaussanierungen werden die Pauschalen anteilmässig berechnet, betragen jedoch höchstens 50 % der Baukosten.

B.3.3 Neubau, Umbau und Sanierung von Ökonomiegebäuden

Element	Einheit	Talgebiet	vHz + Berg 1	Berg 2 - 4
Neubau einer ganzen Scheune	GVE	8'000.-	5'000.-	5'000.-
Neubau BTS-Scheune	GVE	9'000.-	5'660.-	5'660.-
Bau einzelner Elemente				
Stall	GVE	5'000.-	3'300.-	3'300.-
Stall BTS	GVE	6'000.-	3'960.-	3'960.-
Heu und Silo	m3	90	50	50
Hofdüngerlager	m3	110	75	75
Remise	m2	190	115	115

Das anrechenbare Raumprogramm bemisst sich nach der langfristig gesicherten landwirtschaftlichen Nutzfläche und der bestehenden Bausubstanz. Es wird durch das Landwirtschaftsamt festgelegt. Der Gesuchsteller darf ein grösseres Raumprogramm realisieren, sofern er Finanzierbarkeit und Tragbarkeit der gesamten Investition nachweisen kann.

B.3.4 Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel

Tiergattung	Einheit	Investitionsdarlehen	Investitionsdarlehen BTS
Zuchtschweine	GVE	5'600.-	6'600.-
Mastschweine	GVE	2'700.-	3'200.-
Legehennen	GVE	4'050.-	4'800.-
Aufzucht- und Mastgeflügel	GVE	4'800.-	5'700.-

Auf Kreditgesuche unter Fr. 20'000.- wird nicht eingetreten.

B.4 Rückzahlungsfristen

- 8 - 12 Jahre für Starthilfe
- 10 - 20 Jahre für den Kauf, Neu- und Umbauten sowie die Sanierung von Wohn- und Ökonomiegebäuden
- 8 - 15 Jahre für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, für pflanzenbauliche Produktionsanlagen, für Diversifizierungsmassnahmen sowie für Fischereibetriebe.

Die minimalen jährlichen Rückzahlungen betragen CHF 4'000.-.

C. Investitionsdarlehen für gemeinschaftliche Massnahmen**C.1 Mit Investitionsdarlehen können unterstützt werden****C.1.1 Bodenverbesserungen****C.1.2 Gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie milchwirtschaftliche Anlagen, Gebäude zur Vermarktung von Nutz- und Schlachttieren, Trocknungsanlagen,**

Kühl- und Lagerräume, der Kauf von Maschinen und Fahrzeugen, der Aufbau von bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen sowie Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.

C.2 *Eigenmittel*

Investitionsdarlehen für gemeinschaftliche Massnahmen werden gewährt, wenn der Gesuchsteller mindestens 15 % der Restkosten (nach Abzug von Subventionen) mit eigenen Mitteln finanziert und die Tragbarkeit ausweisen kann.

C.3 *Höhe der Investitionsdarlehen*

Die Investitionsdarlehen betragen 30 - 50 % der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge verbleiben. Für besonders innovative und schlecht tragbare, jedoch dringend notwendige Projekte kann der Ansatz erhöht werden.

Auf Kreditgesuche unter CHF 30'000.- wird nicht eingetreten.

C.4 *Rückzahlung*

Die Darlehen sind innert folgender maximaler Fristen zurückzuzahlen:

- a) 10 Jahre für Maschinen und Einrichtungen sowie den Aufbau bäuerlicher Selbsthilfeorganisationen
- b) 20 Jahre für bauliche Massnahmen
- c) 3 Jahre für Baukredite

Die minimalen jährlichen Rückzahlungen betragen CHF 6'000.-.

D. Gemeinsame Bedingungen für einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen

1. Der Gesuchsteller hat den Nachweis der Finanzierbarkeit zu erbringen.
2. Die Verschuldung muss nach der Investition tragbar sein.
3. Der Betrieb hat nach der Investition den ökologischen Leistungsnachweis zu erbringen.
4. Pächter von Betrieben im Eigentum natürlicher Personen ausserhalb der eigenen Familie erhalten Investitionsdarlehen für bauliche Massnahmen, sofern auch der Verpächter die Einkommens- und Vermögenslimiten gemäss Buchstabe B 1, lit. e), erfüllt, wenn der Pachtvertrag im Grundbuch vorgemerkt wird und der Eigentümer für den Kredit eine grundpfändliche Sicherheit leistet. - Pächter von Betrieben anderer Eigentümer können Investitionsdarlehen erhalten, wenn ein selbständiges Baurecht und ein Pachtvertrag von mind. 30 Jahren Dauer errichtet wird.

E. Verfahren

1. Der Gesuchsteller hat beim Landwirtschaftsamt des Kantons Zug (Tel. 041 728 55 58) unter Angabe des Investitionsgrundes ein Gesuchsformular zu bestellen.
2. Dieser Stelle hat er danach das vollständig ausgefüllte Gesuch mit Beilagen einzureichen.
3. Nach Eingang der nötigen Unterlagen wird das Gesuch weiterbearbeitet und der Entscheid wird dem Gesuchsteller mit Angabe der Rechtsmittel eröffnet.
4. Erst nach der Eröffnung des Darlehensentscheides darf mit den Bauarbeiten begonnen oder ein Kaufvertrag über einen Liegenschafts Kauf abgeschlossen werden.

Auskünfte, allenfalls auch provisorische Vorbescheide erteilt das Landwirtschaftsamt des Kantons Zug, Aabachstr. 5, 6301 Zug.

Zug, 03.01.2008

O:\Strukturverbesserungen\IK\Info_Blatt_IK_Tal_mit Briefkopf.doc